

TaylorWessing

IP Talk

Hot Topics & Updates aus dem Markenrecht



IP Talk Sessions 2025

#1 Rechtsprechungsübersicht
Dr. Verena Ahmann, Sebastian Fiscoeder LL.M. am 11. März 2025

#2 Soundmarken
Olaf Gillert, LL.M., Rainer Hirt. am 25. März 2025

#3 Reputation Management
Dr. Dirk Wiedekind am 8. April 2025

#4 Algorithm meets Regulation
Katharina H. Reuer, M. Jur., Dr. Thorsten Troge am 30. April 2025

#5 DSA Enforcement and Collective Actions
am 14. Mai 2025





TaylorWessing

Session #1

Rechtsprechungsübersicht

Relevanteste Urteile und Entwicklungen der vergangenen Monate.

Dr. Verena Ahmann, Sebastian Fiscoeder LL.M.

Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Bösgläubige Markenmeldungen
- Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung
- Farbmarken und Verkehrsdurchsetzung
- Verfahrensfragen



Der Heiratsantrag des Jahres

Klasse 35
Werbung

Klasse 41
Organisation von Partys; Party-Planung;
Organisation von Gewinnspielen;
Durchführung und Organisation von
Unterhaltungsveranstaltungen;
Durchführung von Live-Veranstaltungen;

Klasse 42
Design von Webseiten; Bereitstellung der
zeitweiligen Nutzung von webbasierten
Anwendungen;

Der Heiratsantrag des Jahres

ABGELEHNT

- Werbliche Anpreisung
- Nicht interpretationsbedürftige Aussage
- Titelgebender Bedeutungsgehalt für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen

Der Heiratsantrag des Jahres

ABGELEHNT

Der Verkehr ist zudem daran gewöhnt, im Geschäftsleben ständig mit neuen Begriffen konfrontiert zu werden, durch die ihm sachbezogene Informationen vermittelt werden sollen. Er wird daher auch bisher noch nicht verwendete, ihm aber gleichwohl verständliche Sachaussagen als solche und damit nicht als betriebliche Herkunftshinweise auffassen.

VEGGICAL

Klasse 29
konserviertes Gemüse; getrocknetes Gemüse;
Gemüsesalat;

Klasse 31
Grüner Salat [frisch]; Kräuter [frisch]; Gemüse
[frisch]

Klasse 44
Anbau von Pflanzen; Diät- und
Ernährungsberatung

Umfrage: Halten Sie das Zeichen "VEGGICAL" für schutzfähig?

VEGGICAL
GENEHMIGT

- Zeichen ist weder im Englischen noch im Deutschen gebräuchlich
- Lexikalisch nicht nachweisbare Wortneubildung
- Keine Parallele zu adjektivischen Ausdrücken wie „technical“ oder „political“
- Daher ordnet Verkehr „c“ dem Wortstamm zu, nicht der adjektivischen Endung
- "sprechendes Zeichen"

EuG vom 11.12.2024, T 1163/23 (11.12.2024)

Glashütte
ORIGINAL

Klasse 9

u.a. virtuelle Uhren, virtueller Schmuck

Klasse 35

u.a. Einzelhandel mit virtuellen Uhren und virtuellem Schmuck

EuG vom 11.12.2024, T 1163/23 (11.12.2024)



Klasse 9
u.a. virtuelle Uhren, virtueller Schmuck

Klasse 35
u.a. Einzelhandel mit virtuellen Uhren und
virtuellem Schmuck

EuG, T-426/23 – Chiquita Brands/EUIPO (13.11.2024)



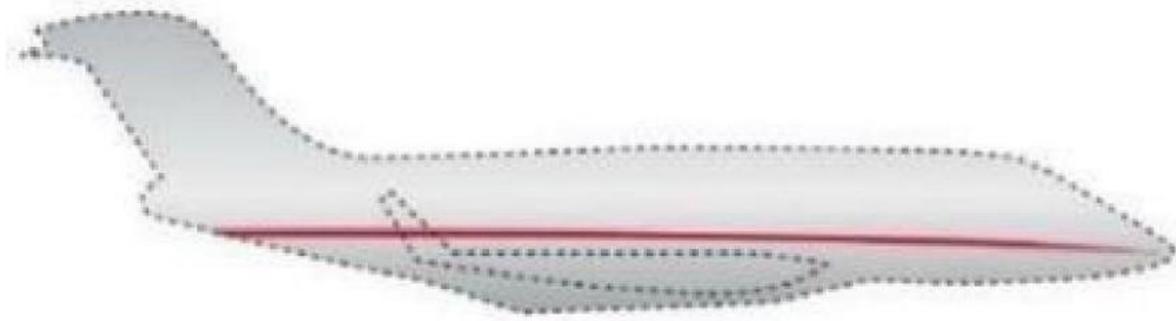
Klasse 31
Frische Früchte

EuG, T-426/23 – Chiquita Brands/EUIPO (13.11.2024)



- Zeichen besteht aus zwei simplen Elementen
 - Simple Oval; ovale Form haftet besser auf gekrümmtem Untergrund
 - Simple Farbschema aus zwei Grundfarben, die jeweils bei Früchten üblich sind
- Nachweise für erworbene Unterscheidungskraft reichen nicht aus
 - Verkehrsdurchsetzung ist nicht nachgewiesen, da Markterhebung sich nur auf vier Mitgliedsstaaten bezog und auf eine Stichprobe von 7.327 Personen beschränkte.
 - Marke wird nicht in genau dieser Form benutzt, sondern mit zusätzlichen Wortelementen

EuG, T-195/24 – VistaJet Ltd./EUIPO (05.02.2025)



Klasse 39

Beförderung von Passagieren, Gütern auf dem Luftweg mittels Privatflugzeugen, Charterdienste für Privatflugzeuge

Positionsmarke: „Die Marke besteht aus einem horizontalen roten Streifen auf einem silbernen Rumpf. Der [Streifen] verläuft von der Nase bis zum Heck eines Flugzeugs durch die Mitte des Rumpfs, über den Tragflächen. Der Farbverlauf des Rumpfs soll eine silberne, reflektierende Oberfläche darstellen.[.]“

EuG, T-195/24 – VistaJet Ltd./EUIPO (05.02.2025)



- Keine Unterscheidungskraft:
 - Linie ist einfache geometrische Form
 - Übliche Farbkombination bei Flugzeugen; rot wird häufig verwendet und der silberfarbene Rumpf unterscheidet sich nicht erheblich von bei Flugzeugen üblicher Weißfärbung

Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Bösgläubige Markenmeldungen
- Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung
- Farbmarken und Verkehrsdurchsetzung
- Verfahrensfragen



Fack Ju Göhte

Klassen

3, 9, 14, 16, 18, 21, 25, 28,
30, 32, 33, 38 und 41

Fack Ju Göhte



- Enge Auslegung
- Gute Sitten: grundlegende moralische Werte und Normen, an denen nach dem aktuellen gesellschaftlichen Konsens festgehalten wird
- Keine abstrakte Beurteilung des Zeichens oder nur Teile davon
- Sondern konkreter Nachweis, dass Benutzung als Verstoß sittenwidrig
- „Hintergrundelemente“ sind zu berücksichtigen

Gr-BK-EUIPO, R 260/2021-G (16.05.2024)



Klasse 6

Klemmen aus Metall

Klasse 9

Spielsoftware; Mobile Apps;

Klasse 28

Brettspiele; Spielwaren;

GrBK-EUIPO, R 260/2021-G (16.05.2024)



- Erkennbare Kombination aus Begriffen „Covid“ und „Idiot“
- Im kommerziellen Kontext verharmlost das Zeichen die Covid-Pandemie
- Meinungsfreiheit zwar tangiert, aber nur leicht

PABLO ESCOBAR

Klassen
3, 5, 9, 10,
12 bis 16,
18, 20, 21,
24 bis 26,
28 bis 45

EuG, T-255/23, Pablo Escobar Inc./EUIPO (17.04.2024)

PABLO ESCOBAR
IMMORAL

- Verstoß gegen Art. 7 I lit f UMV, Verstoß gegen öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Verkehr verbindet Zeichen mit Leid und Verbrechen, organisierter Kriminalität und Bedrohung für die Sicherheit
- Image als „Robin Hood Kolumbiens“ irrelevant
- Unschuldsvermutung (keine rechtskräftige Verurteilung) irrelevant, da Verkehrsverständnis relevant
- Abstellung auf spanischen Verkehr

EUIPO, Entsch. v. 11.06.2024

MARY JANE

Klasse 34

Tabak; Zigarettenmundstücke; Verdampfer zum Inhalieren für Raucher; Streichhölzer; Feuerzeuge für Raucher; Zigarettenfilter; Aromen für elektronische Zigaretten, ausgenommen ätherische Öle; Elektronische Zigarren; Elektronische Zigaretten; Liquide für elektronische Zigaretten;

EUIPO, Entsch. v. 11.06.2024

MARY JANE
IMMORAL

- Zeichen hat die lexikalisch nachweisbare Bedeutung „Marihuana“
- Zeichen leistet Drogenkonsum Vorschub und wird als Glorifizierung verstanden
- Wegen Art. 7 Abs. 2 UMV ist es irrelevant, dass in einigen Mitgliedsstaaten Cannabiskonsum legal ist.

Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- **Bösgläubige Markenmeldungen**
- Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung
- Farbmarken und Verkehrsdurchsetzung
- Verfahrensfragen



EUIPN CP 13 – www.tmdn.org

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.tmdn.org/publicwebsite/#/practices/2537136>. The browser's address bar and tabs are visible at the top. Below the browser window, the EUIPN website header is shown, including the logo and navigation menu. The main content area features a breadcrumb trail, a title, and two paragraphs of text. On the right side, there are two download buttons for related documents.

European Union Intellectual Property Network

Home ECPs Members Tools **Practices** Events News International

Home > Practices >

CP13. Trade mark applications made in bad faith

Given that bad faith in trade mark applications is a topic of great relevance, the EUIPO, together with the Member State Intellectual Property Offices (MS IPOs) and the User Associations that form part of the EUIPO User Group, have developed the CP13 Common Practice in order to assist examiners as well as applicants, claimants and representatives in analysing the possible existence of bad faith in a trade mark application.

Following what is stated in Trade Mark Directive (EU) [2015/2436](#), since 14 January 2023, all MS IPOs have had the obligation to assess bad faith as an absolute ground for invalidity. However, depending on the relevant provisions that have been transposed in each Member State, bad faith can also be assessed as an absolute ground for refusal, or as a specific relative

Common Communication on the Common Practice on trade mark applications made in bad faith

Download

FAQs

Download

EuG

Bösgläubigkeit = Unredliche Absicht des Anmelders oder unlauteres Motiv

Szenarien

- (Lange) Kooperation endet
- Bestehende Marke wird ausgeweitet – geografisch und/oder inhaltlich
- Reaktivierung von Legacy-Marken ("Simca")
- Defensivmarken

Aneignung der Rechte Dritter

- Parasitäres Verhalten („Honqui“, „Nehera“)
- Verletzung eines Treuhandverhältnisses („CorrosionX“)

Anmelder zielt auf die Interessen eines bestimmten Dritten!

Missbrauch des Markenrechtssystems

- Wiederholungsanmeldungen („Monopoly“)
- Defensivintragungen („Sky“)
- Spekulative Zwecke/Marke als Druckmittel („Luceo“)

DECOPAC

- Anmeldung in den 1990er Jahren
- Klasse 30
- Essbare und nicht essbare Dekoration für Kuchen und Backwaren
- Begründung für Bösgläubigkeit: Klasse 30 erfasst nicht nicht-essbare Dekoration

EuG, T-166/23 – DECOPAC (04.09.2024)



- Die Bösgläubigkeit einer Markenmeldung ergibt sich nicht bereits daraus, dass der Anmelder zur Zeit der Anmeldung nicht geschäftstätig war.
- Dass eine Ware oder Dienstleistung einer unzutreffenden Nizza-Klasse zuordnetet wurde, indiziert nicht die Bösgläubigkeit.

Hongqi

- „Hongqi“ (rote Fahne) ist die Transliteration der seit 1950er Jahren in China für Automobile genutzten Marke des Antragstellers
- Antragsteller hat weder in China noch in der EU Marken angemeldet
- Antragsteller errichtet öffentlichkeitswirksam ein Designcenter in München
- Antragsgegner meldet „Honqqi“ in der EU für zahlreiche autobezogene Waren und Dienstleistungen an

EuG, T-533/23 – Hongqi (06.11.2024)



Rn. 18 [Eine bösgläubige Markenmeldung] ist anzunehmen, wenn sich aus schlüssigen und übereinstimmenden Indizien ergibt, dass der Inhaber einer Unionsmarke die Anmeldung dieser Marke nicht mit dem Ziel eingereicht hat, sich in lauterer Weise am Wettbewerb zu beteiligen, sondern mit der Absicht, in einer den redlichen Handelsbräuchen widersprechenden Weise Drittinteressen zu schaden, oder mit der Absicht, sich ohne Bezug zu einem konkreten Dritten ein ausschließliches Recht zu anderen als zu den zur Funktion einer Marke gehörenden Zwecken – u.a. der wesentlichen Funktion der Herkunftsangabe – zu verschaffen.

EuG, T-533/23 – Hongqi (06.11.2024)



- Antragsgegner kannte das bekannte chinesische Zeichen des Antragstellers
- Zwar reicht allein die Kenntnis einer Vorbenutzung nicht aus, aber Ablauf der Ereignisse legt Kenntnis der Vorbereitungen für einen absehbaren Markteintritt in der EU nahe
- Konkrete Markteintrittsabsicht ist auf Seiten der Antragstellerin nicht erforderlich
- Die Wahrscheinlichkeit des Markteintritts in einer mehr oder weniger nahen Zukunft reicht

EuG, T-334-337/23 – NEHERA (20.03.2024)

Nehera



N E H E R A

- Antragsteller sind Enkel des Unternehmensgründers Jan Nehera
- Antragsgegner meldet 2013/2014 „Nehera“-Marken für u.a. Schuhe und Bekleidung an und beginnt mit der Benutzung
- „Nehera“ war in den 1930er und 1940er Jahren eine bekannte Schuh- und Modemarke i.d. damaligen Tschechoslowakei
- Marke seit 1946 nicht mehr genutzt
- Keine belastbaren Belege für eine Restbekanntheit des Namens „Nehera“ in den 2010er Jahren in CZ

EuG, T-334-337/23 – NEHERA (20.03.2024)



- Kenntnis des Anmelders der früheren Marken und der früheren Bekanntheit begründet Bösgläubigkeit nicht
- Zur Zeit der Anmeldung muss das Zeichen zumindest noch über eine Restbekanntheit verfügen
- Nachweis obliegt Antragsteller
- Bemerkenswert: Für EuG ist in „Legacy-Marken“-Szenarien eine eigene Berechtigung des Markenanmelders an dem Zeichen irrelevant

UK Supreme Court [2024] EWCA Civ 1121 (13.11.2024)



- Sky meldet zwischen 2003 und 2008 „SKY“-Marken an für zahlreiche Waren und Dienstleistungen in vielen Klassen, u.a. „computer software; computersoftware to enable connection to databases and the internet“ oder „data storage“
- Antragsteller Sky Kick stützt sich auf bösgläubig weite Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse und –begriffe bei fehlender Benutzungsabsicht
- EuGH, C-371/18 – Sky/Sky Kick

UK Supreme Court [2024] EWCA Civ 1121 (13.11.2024)



- Für die Beurteilung der Bösgläubigkeit ist fehlende Benutzungsabsicht relevant
- Auf fehlende Benutzungsabsicht kann anhand umfangreicher Verzeichnisse und weiter Begriffe geschlossen werden
- Begriffe wie „computer software; computersoftware to enable connection to databases and the internet“ oder „data storage“ sind zu weit und bösgläubig
- Im Ergebnis: Obliegenheit zur Konkretisierung auf plausible Begriffe

Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Bösgläubige Markenmeldungen
- **Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung**
- Farbmarken und Verkehrsdurchsetzung
- Verfahrensfragen



EuG, T-33/23, Domator24/EUIPO (20.11.2024)

EUTM „PREDATOR“

Klasse 20: Polstersessel; Bürosessel; Stühle;
Schreibtische; Kissen; Möbel

EUTM „PREDATOR“

Klasse 9: u.a. Computer; Computer Hardware;
Notebooks, Tablets; Tastaturen; Computermäuse;
Monitore; Headsets; Lautsprecher

Verwechslungsgefahr?

Umfrage: Besteht zwischen „Predator“ und „Predator“ Ihrer Meinung nach Verwechslungsgefahr?

EuG, T-33/23, Domator24/EUIPO (20.11.2024)

EUTM „PREDATOR“

Klasse 20: Polstersessel; Bürosessel; Stühle;
Schreibtische; Kissen; Möbel.

EUTM „PREDATOR“

Klasse 9: u.a. Computer; Computerhardware;
Notebooks, Tablets; Tastaturen; Computermäuse;
Monitore; Headsets; Lautsprecher“

EuG: Verwechslungsgefahr (+), da Warenähnlichkeit:

- Waren (außer „Kissen“) sind komplementär und können über die gleichen Kanäle vertrieben werden und richten sich an die gleichen Verbraucherzielgruppen
- Nachweis erbracht, dass insbesondere „Gaming Chairs“ über die gleichen Kanäle vertrieben werden (können) wie Computerhardware

EuG, T-444/23, SC Certinvest/EUIPO (13.11.2024)

The logo for 'Tina' is written in a bold, blue, rounded font with a white outline and a slight 3D effect.

Klasse 3 / Klasse 5

The logo for 'Bibi & Tina' is written in a red, rounded font with a white outline and a slight 3D effect. The ampersand is blue.

Klasse 3 / Klasse 5

Verwechslungsgefahr?

EuG, T-444/23, SC Certinvest/EUIPO (13.11.2024)



Klasse 3 / Klasse 5



Klasse 3 / Klasse 5

EuG: Verwechslungsgefahr (+), da Zeichenähnlichkeit

- „Tina“ hier gleichwertig zu betrachten mit „Bibi“, da gleiche Schreibweise und gleiche Anzahl an Buchstaben
- Zwar visuell nur geringe und phonetisch durchschnittliche Ähnlichkeit, aber in Gesamtbetrachtung wird Anmeldemarke nicht als eigenständiger Herkunftshinweis, sondern als andere Version der Widerspruchsmarke/zweite Produktlinie wahrgenommen

EuG, T-332/23, Azaconsa/EUIPO (23.10.2024)



Klasse 35: Groß-, Einzelhandel mit Kaffee,
Getreidepräparaten, Brot, Back-, Konditorwaren



Klasse 30: Brot, Gebäck, Getreidepräparate, Süßwaren.
Klasse 35: Groß-, Einzelhandel mit Lebensmitteln

Verwechslungsgefahr?

Umfrage: Besteht zwischen den beiden Zeichen Ihrer Meinung nach Verwechslungsgefahr?



EuG, T-332/23, Azaconsa/EUIPO (23.10.2024)



Klasse 35: Groß-, Einzelhandel mit Kaffee, Getreidepräparaten, Brot, Back-, Konditorwaren



Klasse 30: Brot, Gebäck, Getreidepräparate, Süßwaren.
Klasse 35: Groß-, Einzelhandel mit Lebensmitteln

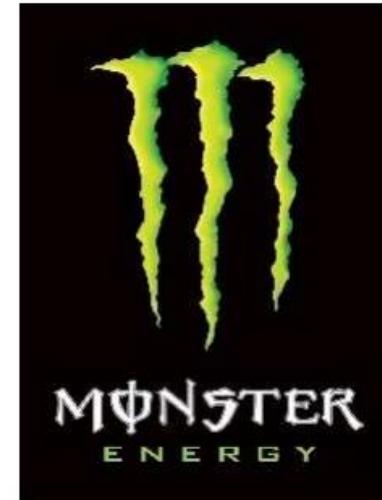
EuG: Verwechslungsgefahr (+), da visuelle und begriffliche Zeichenähnlichkeit

- Bildelement kann in komplexem Zeichen eine einem Wortelement gleichwertige Stellung einnehmen (hier (+)); Schiffsdarstellungen ähnlich
- Unterschiede in Bezug auf Wortelement und sekundäre graphischen Elemente nicht ausreichend, einen anderen Gesamteindruck zu begründen

EuG, T-59/24, BBF Unternehmen/EUIPO (23.10.2024)



Klasse 32 (alkoholfreie Getränke)



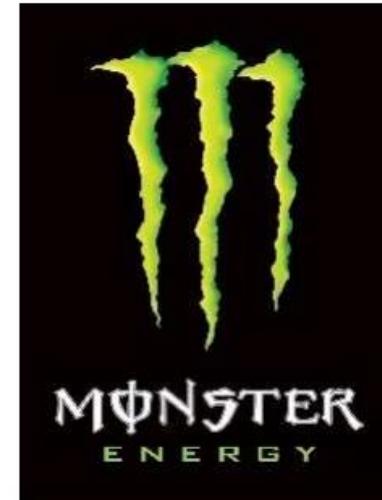
Klasse 32 (alkoholfreie Getränke)

Verwechslungsgefahr/Rufausbeutung?

EuG, T-59/24, BBF Unternehmen./EUIPO (23.10.2024)



Klasse 32 (alkoholfreie Getränke)



Klasse 32 (alkoholfreie Getränke)

EuG: Rufausbeutung (+), da

- Ältere Marke bekannt
- „Look and Feel“ übereinstimmend („Energy“, Struktur, Farben, Positionierung der Wortelemente)

BPatG (30 W (pat) 78/21) (23.08.2024)

MONSTER

Wortmarke: MONSTER

Klasse 9 (Computer, Laptophüllen,
Notebooktaschen etc.)

Klasse 32 (alkoholfreie Getränke)

**Verwechslungsgefahr/Rufausbeutung?
Rechtserhaltende Benutzung der
Widerspruchsmarke ?**

BPatG (30 W (pat) 78/21) (23.08.2024)

Tatsächliche Benutzung:
Ist nachfolgende Nutzung rechtserhaltende
Benutzung der Wortmarke „MONSTER“?



BPatG (30 W (pat) 78/21) (23.08.2024)

BPatG:

- Keine rechtserhaltende Benutzung der Wortmarke „MONSTER“ durch benutzte Form!!
- Krallenelement wirke mit Schriftelement als einheitliches Zeichen, nicht wie Mehrfachkennzeichnung
- Unabhängig davon sei auch Schriftart des Wortelements zu besonders; graphische Ausgestaltung geht über bloße Ausschmückung hinaus, entfaltet mitprägende Wirkung
- Selbst bei unterstellter rB auch weder Verwechslungsgefahr noch Verletzung der bekannten Marke, da graphische Unterschiede zu jüngerer Marke relativ groß und Warenferne, so dass kein gedankliches In-Verbindung-Bringen



Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Bösgläubige Markenmeldungen
- Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung
- **Farbmarken und Verkehrsdurchsetzung**
- Verfahrensfragen



BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



- Anmelderin OMV AG
- Enzianblau (RAL 5010), gelb grün (RAL 6010)
- Klasse 4
u.a. Kraftstoff, elektrische Energie, technische Öle
- Klasse 35
u.a. Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Motoröle
- Klasse 37
u.a. Betanken von Landfahrzeugen; Reinigung von Fahrzeugen

BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



- Für Farbkombinationsmarken gelten dieselben strengen Grundsätze wie für Einzelfarbmarken
- Keine Unterscheidungskraft, da Kombination aus gewöhnlichen Farben, die jede für sich auf ökologische Eigenschaften verweisen
- Kennzeichnungsbesonderheiten im Markt der Tankstellen sind nur im Rahmen der Verkehrsdurchsetzung zu berücksichtigen
- Nachweis der Verkehrsdurchsetzung in der EU seit EuGH „KitKat“ praktisch nahezu unmöglich
- Beschwerde liegt beim EuG (mit INTA und MARQUES als Streithelfer der Anmelderin)

BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



(Rn. 37) Die Farbe Blau ist eine einfache und gewöhnliche Farbe. ... [D]ie Farbe Blau bezieht sich u. a. auf den Planeten (Erde) als solchen, da etwa zwei Drittel der Erdoberfläche aus Wasser bestehen und die Erde daher aus dem Weltraum betrachtet überwiegend blau erscheint ... Es ist daher allgemein bekannt, dass die Farbe Blau im Umweltbereich sehr häufig verwendet wird, um [umweltfreundliche] Produkte zu kennzeichnen, die die Umwelt respektieren.

BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



(Rn. 39) Die Farbe Grün ist auch eine Grundfarbe. ... Auf dem gesamten Markt ist die Verwendung der Farbe Grün als Symbol für Ökologie und Umweltschutz üblich und verbreitet. ... [Grün] wird auch zur Tarnung von Gebäuden, Geräten oder Menschen in der Natur verwendet. Die Farbe Grün, einschließlich ... (RAL 6018), kann somit als Hinweis ... auf die umweltfreundlichen Eigenschaften der fraglichen Waren und Dienstleistungen verstanden werden, nämlich darauf, dass sie keine negativen Auswirkungen auf die Vegetation der Erde haben.

BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



(Rn. 41) [D]ie Verwendung von grüner oder blauer Farbe oder einer Kombination aus beidem ist auf dem Automobilmarkt üblich, insbesondere im Bereich der Kraftstoffe und der Betankungsstationen.

BK EUIPO, R-798/2023-5 – blau-grüne Farbkombination (08.11.2023)



Longlife Diesel



Longlife FUEL

(Rn. 41) [D]ie Verwendung von grüner oder blauer Farbe oder einer Kombination aus beidem ist auf dem Automobilmarkt üblich, insbesondere im Bereich der Kraftstoffe und der Betankungsstationen.

EuG, T-618/22, Farbkombination grün-orange (04.05.2023)



Klasse 7

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
insbesondere Feldspritzen

EuG, T-652/22, Veuve Clicquot-Orange (06.03.2024)



Klasse 33
Champagner

Umfrage: Sollte Veuve Clicquot-Orange als verkehrsdurchgesetzte Unionsmarke für Champagner vom EUIPO eingetragen bleiben?

EuG, T-652/22, Veuve Clicquot-Orange (06.03.2024)



Klasse 33
Champagner

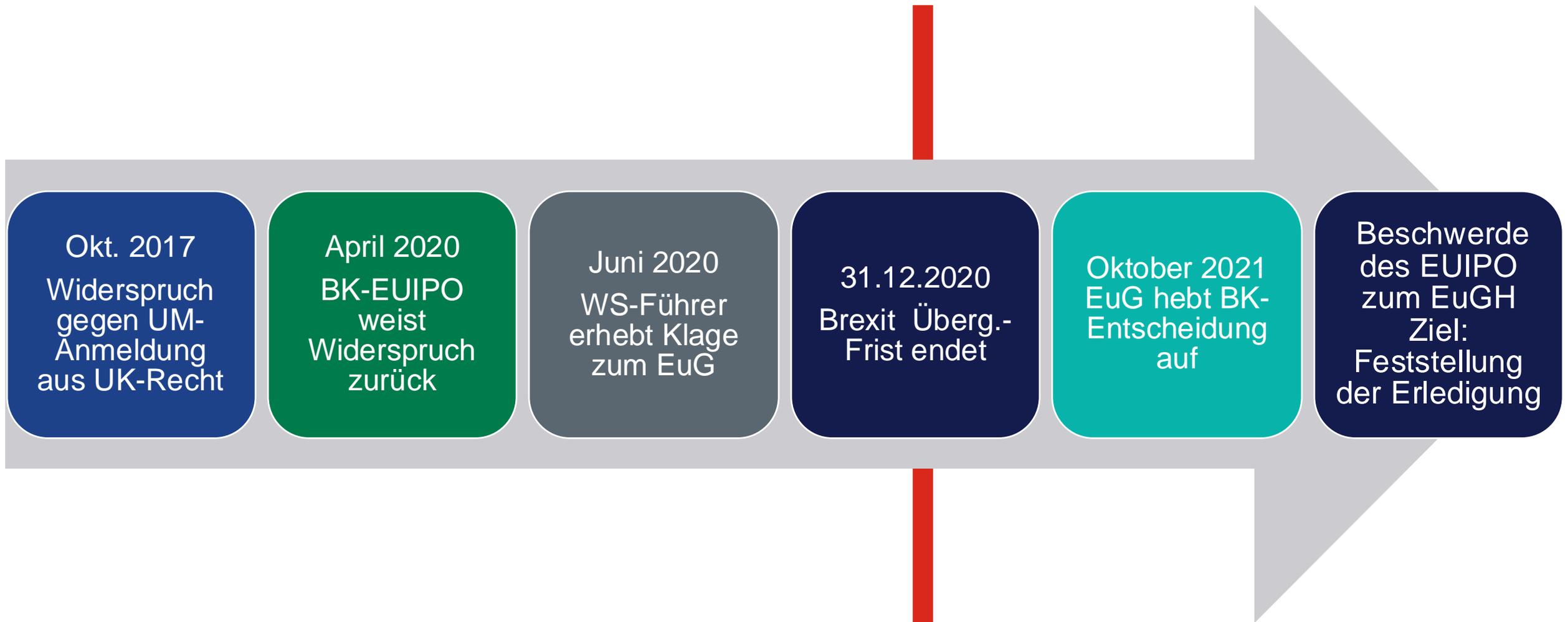
Beschwerde nicht angenommen (Beschl. EuGH
vom 02.10.2024, C-335/24 P, C-362/24 P)

Agenda

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitten
- Bösgläubige Markenmeldungen
- Verwechslungsgefahr und rechtserhaltende Benutzung
- Verkehrsdurchsetzung
- **Verfahrensfragen**



EuGH, C-801/21 P – EUIPO/Indo European Food (20.06.2024)



EuGH, C-801/21 P – EUIPO/Indo European Food (20.06.2024)



- Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtslage? Wie wirkt sich Entfall des WS-Rechts im laufenden Verfahren aus?
- EuGH: Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung=Entscheidung der BK-EUIPO; alle nachfolgenden Ereignisse bleiben unberücksichtigt
- Rechtsschutzbedürfnis bestand auch nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist fort
- Ergo: UK-Recht konnte der UM-Anmeldung auch im EuG Verfahren entgegengehalten werden

EuGH, C-332/22 P – Nowhere/EUIPO



- EuGH bislang: Entfall der Widerspruchsmarke im Beschwerdeverfahren beim EuG (z.B. wegen Nichtverlängerung oder Nichtigerklärung) bleibt unberücksichtigt
- Änderung der Rechtsprechung?
- Aufwertung des Erfordernisses eines Fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses?

Q&A



IP Talk Sessions 2025

#1 **Rechtsprechungsübersicht**
Dr. Verena Ahmann, Sebastian Fiscoeder LL.M. am 11. März 2025

#2 **Soundmarken**
Olaf Gillert, LL.M., Rainer Hirt. am 25. März 2025

#3 **Reputation Management**
Dr. Dirk Wiedekind am 8. April 2025

#4 **Algorithm meets Regulation**
Katharina H. Reuer, M. Jur., Dr. Thorsten Troge am 30. April 2025

#5 **DSA Enforcement and Collective Actions**
am 14. Mai 2025

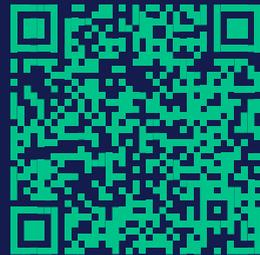


Speaker



Dr. Verena Ahmann

Salary Partnerin



Sebastian Fiscoeder, LL.M.

Salary Partner



[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2025

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.